

BGer 8C 228/2007 vom 19. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_228_2007

FR: TF 8C 228/2007 du 19 novembre 2007

IT: TF 8C 228/2007 del 19 novembre 2007

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1243), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungspflicht der Unfallversicherung für unfallähnliche Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG ; Art. 9 Abs. 2 UVV ; BGE 129 V 466 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Es ist unbestritten, dass die Versicherte sich am 10. Oktober 2005, als sie beim Spazieren über einen Ast gesprungen war, einen Meniskusriss zugezogen hat. Streitig ist hingegen, ob dieser Geschehensablauf ein unfallähnliches Ereignis im Sinne der Rechtsprechung zu den unfallähnlichen Körperschädigungen darstellt und die Zürich somit leistungspflichtig ist.

E. 4.1

Die Rechtsprechung hat etwa ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges Ereignis bei einem Sprung von einer Verpackungskiste (RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332 [U 398/00]) und bei einem Sprung aus einer Höhe von 60 cm aus einem Bahngepäckwagen (Urteil U 266/00 vom 21. September 2001) bejaht. Hingegen hat sie ein derartiges unfallähnliches Ereignis bei einem Fehltritt beim Treppensteigen (Urteil U 233/05 vom 3. Januar 2006), bei einer Knieblockade beim Treppensteigen (Urteil U 159/03 vom 11. Dezember 2003), beim Aufstehen aus dem Bett (in BGE 129 V 466 nicht publizierte E. 5) und bei Drehbewegungen nachts im Bett (Urteil U 458/00 vom 24. Oktober 2001) verneint. Ebenfalls kein äusserer Faktor ist beim Einsteigen in die Badewanne und Anheben des Beines mit folgenden Schmerzen im Knie oder bei einem plötzlichen Knacken im Knie mit anschliessenden Schmerzen während des Gehens (BGE 129 V 466 E. 4.3 S. 471) gegeben.

E. 4.2

Im hier zu beurteilenden Fall sind die einschliessenden Schmerzen nicht allein bei einer alltäglichen Lebensverrichtung, wie etwa beim Gehen oder Treppensteigen aufgetreten. Vielmehr war das Gehen mit einem äusseren Moment in Form des Überspringens eines Astes auf unebenem Boden verbunden. Damit ist ein gesteigertes Schädigungspotential zur

alltäglichen Lebensverrichtung hinzugetreten, die zur Unkontrollierbarkeit der alltäglichen Bewegung "Gehen" führte (BGE 129 V 466 E. 4.2.2 S. 470 und E. 4.3 S. 471). Die Vorinstanz hat somit zu Recht ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges Ereignis bejaht und die Zürich zu Leistungen verpflichtet.

E. 5

Da sogleich in der Hauptsache entschieden wird, ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6.1

Da die Zürich als Unfallversicherer nicht unter die Kostenbefreiung von Art. 66 Abs. 4 BGG fällt (vgl. zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil 8C_158/2007 vom 13. November 2007), hat sie dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 6.2

Nach Art. 68 Abs. 3 BGG wird obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind. Das gilt grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG (BGE 126 V 143 E. 4a S. 150 mit Hinweisen). erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.